

06.12.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5305 vom 2. November 2016
des Abgeordneten André Kuper CDU
Drucksache 16/13344

Warum werden Kommunen beim Unterhaltsvorschuss vom Land NRW mehr zur Kasse gebeten als in anderen Bundesländern?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Kinder alleinstehender Mütter und Väter haben einen eigenen Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Diese Leistungen werden entweder als Unterhaltsvorschuss erbracht, wenn es einen unterhaltspflichtigen anderen Elternteil gibt oder als Unterhaltsausfallleistung, wenn ein leistungsfähiger Unterhaltsverpflichteter nicht vorhanden ist. Erhält ein Kind solche Leistungen, gehen dessen Unterhaltsansprüche gegen den familienfernen Elternteil auf das Land über. Dieser Elternteil wird zur Rückzahlung der gewährten Unterhaltsleistungen aufgefordert (Rückgriff).

Finanziert werden diese Unterhaltsleistungen gemeinsam von Bund, Ländern und gegebenenfalls Kommunen. Dabei trägt der Bund ein Drittel der Ausgaben und erhält ein Drittel der Einnahmen. Über die Aufteilung der übrigen zwei Drittel zwischen Land und Kommunen entscheiden die Länder selbst.

Im Rahmen der Gespräche von Bund und Ländern über die Neuausstattung der Finanzbeziehungen wurde auch eine Ausweitung des Unterhaltsvorschusses vereinbart. So soll beim Unterhaltsvorschuss ab dem 01.01.2017 die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre angehoben und die Befristung der Bezugsdauer (derzeit: 72 Monate bzw. 6 Jahre) aufgehoben werden. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen dieser Vereinbarung liegt eine Untersuchung des Fraunhofer Instituts vor. Demnach geht der Bund von Mehraufwendungen bei den Leistungsausgaben in Höhe von 790 Mio. € p.a. bundesweit aus, die zu 1/3 durch den Bund und zu 2/3 durch die Länder (in Nordrhein-Westfalen aber zu mehr als 50 % der Gesamtleistungsaufwendungen von den Kommunen in Nordrhein-Westfalen) getragen werden.

Angesichts der bisherigen Kosten und in Anbetracht der künftig entstehenden Kosten durch Unterhaltsvorschusszahlungen und geringer Rückgriffsquoten ist die landesgesetzliche

Datum des Originals: 06.12.2016/Ausgegeben: 09.12.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Umsetzung der Kostenbeteiligung der Kommunen in den Ländern von großer Bedeutung. Dabei fällt auf, dass die Länder die Kommunen in unterschiedlicher Höhe an den Kosten des Unterhaltsvorschusses beteiligen. Auffällig ist insbesondere, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen mehr als die Hälfte der Kosten zu tragen haben, im Gegensatz zu den Kommunen in anderen Bundesländern:

Das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes Nordrhein-Westfalen legt fest, dass die nordrhein-westfälischen Kommunen zu 80 Prozent die Geldleistungen zu finanzieren haben, die vom Land zu tragen sind. Dies bedeutet letztlich für Nordrhein-Westfalen, dass der Bund ein Drittel der Kosten trägt, die Kommunen 53 Prozent und das Land selbst nur 14 Prozent.

In Baden-Württemberg werden die Einnahmen und Ausgaben zu je einem Drittel auf das Land und die Land- und Stadtkreise sowie kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt aufgeteilt. Die genannten kommunalen Körperschaften führen das Unterhaltsvorschussgesetz aus und tragen hierfür auch die Verwaltungskosten. Ebenso verhält es sich in Rheinland-Pfalz und Sachsen, wo die kommunalen Träger entsprechend mit einem Drittel an den Unterhaltsvorschusskosten beteiligt sind.

In Mecklenburg-Vorpommern werden sogar nur 1/12 der Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von den Kommunen als Aufgabenträger gezahlt und damit weniger als zu 10 Prozent.

Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport hat die Kleine Anfrage 5305 mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

1. *Wie hoch ist prozentual jeweils in den anderen Bundesländern die gesetzlich bestimmte Beteiligung der Kommunen insgesamt an den Gesamtaufwendungen für Unterhaltszahlungen?*

Eine Aufstellung der Finanzierungsanteile der Länder bzw. Kommunen in den einzelnen Bundesländern ist als Anlage 1 beigefügt.

2. *Aus welchem sachlichen Grund tragen in Nordrhein-Westfalen die Kommunen mit 53,34 Prozent einen höheren Anteil an den Unterhaltskosten als in anderen Bundesländern?*

Die aktuelle Regelung zur Verteilung des Aufwandes zwischen Land und Kommunen wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2002 getroffen. Hintergrund war ein Prüfbericht des Landesrechnungshofs vom 21. August 1996. Dieser hatte festgestellt, dass der Anteil von Sozialhilfeberechtigten an den Berechtigten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz mehr als 80 Prozent betrug und die Gewährung von Unterhaltsvorschuss die Kommunen in dieser Größenordnung entlastete, weil Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vorrangig vor der Sozialhilfe (bzw. nach heutiger Regelung: vor Leistungen nach dem SGB II) zu gewähren sind. Dementsprechend wurde die Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben - aber auch an den Rückgriffseinnahmen - auf 80 Prozent der vom Bund nicht übernommenen Aufwendungen erhöht. Das entspricht rund 53,3 Prozent der Gesamtausgaben bzw. -einnahmen.

- 3. Welche Aussagen sind zur so genannten Rückgriffsquote im Land, auch im Vergleich zu anderen Bundesländern, möglich (nach Jugendämtern getrennt die Rückgriffsquote darstellen)?**

Hinsichtlich der Rückgriffsquoten für das Jahr 2015 wird auf die Anlage 2 verwiesen.

- 4. Wie beurteilt die Landesregierung - angesichts des Beschlusses von Bund und Ländern die Unterhaltsleistungen auszuweiten und damit Mehraufwendungen in Nordrhein-Westfalen vor allem zu Lasten der Kommunen in Millionenhöhe auszulösen – die Notwendigkeit den Kommunalanteil an den Unterhaltsvorschusszahlungen zu Lasten des Länderanteils zu verringern, analog zu anderen Bundesländern?**

Im Rahmen der Verhandlungen zum Bund-Länder-Finanzausgleich finden derzeit Gespräche darüber statt, in welchem Verhältnis die Mehraufwendungen im Bereich des Unterhaltsvorschusses von Bund und Ländern getragen werden.

- 5. Welche Entwicklung ist bezüglich der Unterhaltszahlungen in den vergangenen Jahren in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen zu verzeichnen?**

Zur Entwicklung der Unterhaltszahlungen in den Kommunen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Entwicklung der Zahlungen von Unterhaltsvorschuss (Anteile von Bund, Land und Kommunen addiert) stellt sich in der laufenden Legislaturperiode wie folgt dar:

Jahr	2012	2013	2014	2015
UVG-Brutto-Ausgaben für NRW in Euro	205.192.900	201.963.100	200.505.700	204.373.900

UVG Kostenverteilung Bund - Land – Kommunen

Bund je 33,3%	Verteilung der UVG Ausgaben auf Land und Kommunen	Verteilung der UVG Rückgriffeinnahmen auf Land und Kommunen
Baden – Württemberg	Land 33,3% Kommunen 33,3%	Land 33,3% Kommunen 33,3%
Bayern	Land 66,7%	Land 66,7%
Berlin	Land 66,7%	Land 66,7%
Brandenburg	Land 66,7%	Land 66,7%
Bremen	Land 55,6% Kommunen 11,1%	Land 50,0% Kommunen 16,7%
Hamburg	Land 66,7%	Land 66,7%
Hessen	Land 33,3% Kommunen 33,3%	Land 33,3% Kommunen 33,3%
Mecklenburg – Vorpommern	Land 58,3% Kommunen 8,3%	Land 58,3% Kommunen 8,3%
Niedersachsen	Land 46,7% Kommunen 20,0%	Kommunen 66,7%
Nordrhein – Westfalen	Land 13,3% Kommunen 53,3%	Land 13,3% Kommunen 53,3%
Rheinland – Pfalz	Land 33,3% Kommunen 33,3%	Land 33,3% Kommunen 33,3%
Saarland	Land 50% Kommune 16,7%	Land 50% Kommune 16,7%
Sachsen	Land 33,3% Kommune 33,3%	Land 7,7% Kommune 59%
Sachsen – Anhalt	Land 33,3% Kommunen 33,3%	Land 33,3% Kommunen 33,3%
Schleswig – Holstein	Land 66,7%	Land 66,7%
Thüringen	Land 33,3% Kommunen 33,3%	Kommunen 66,7%

Rückgriffsquoten Länder 2015

	2015
Baden-Württemberg	33%
Bayern	35%
Berlin	17%
Brandenburg	22%
Bremen	11%
Hamburg	11%
Hessen	19%
Mecklenburg-Vorpommern	17%
Niedersachsen	23%
Nordrhein-Westfalen	20%
Rheinland-Pfalz	27%
Saarland	22%
Sachsen	22%
Sachsen-Anhalt	23%
Schleswig-Holstein	21%
Thüringen	22%
insgesamt	23%

Rückgriffsquoten NRW 2015, gegliedert nach Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt

Bezirksregierung Arnsberg

	2015
Altena	20,5
Arnsberg	23,2
Bergkamen	13,3
Bochum	17,0
Breckerfeld	34,5
Dortmund	15,9
Ennepetal	29,2
Gevelsberg	32,5
Hagen	13,0
Hamm	17,0
Hattingen	18,6
Hemer	22,9
Herdecke	33,6
Herne	19,5
Hochsauerlandkreis	31,6
Iserlohn	21,5
Kamen	24,7
Lippstadt	33,4

Lüdenscheid	28,4
Lünen	11,8
Märkischer Kreis	35,0
Menden	34,2
Olpe	45,1
Plettenberg	35,4
Schmallenberg	10,6
Schwelm	21,6
Schwerte	41,9
Selm	24,8
Siegen, Kreis	35,8
Siegen, Stadt	23,8
Soest, Kreis	36,4
Soest, Stadt	18,8
Sprockhövel	24,0
Sundern	18,0
Unna, Kreis	26,2
Unna, Stadt	36,7
Warstein	31,9
Werdohl	17,5
Werne	26,1
Wetter	22,8
Witten	15,4
Regierungsbezirk insges.	25,5

Bezirksregierung Detmold

	2015
Bad Oeynhausen	52,1
Bad Salzuflen	12,3
Bielefeld	27,0
Bünde	41,1
Detmold	18,4
Gütersloh, Kreis	30,8
Gütersloh, Stadt	23,9
Herford, Kreis	34,8
Herford, Stadt	14,7
Höxter	16,5
Lage	15,5
Lemgo	33,2
Lippe	26,6
Löhne	18,0
Minden, Stadt	14,9
Minden/Lübbecke, Kreis	36,3
Paderborn, Kreis	30,4
Paderborn, Stadt	32,7
Porta Westfalica	30,1
Rheda-Wiedenb.	25,1
Verl	28,0
Regierungsbezirk insgesamt	26,8

Bezirksregierung Düsseldorf

	2015
Dinslaken	20,4
Dormagen	18,4
Duisburg	16,1
Düsseldorf	9,1
Emmerich	10,1
Erkrath	15,2
Essen	20,8
Geldern	30,9
Goch	15,0
Grevenbroich	18,6
Haan	20,2
Heiligenhaus	16,0
Hilden	18,8
Kaarst	33,1
Kamp-Lintfort	15,0
Kempen	47,7
Kevelaer	30,7
Kleve, Kreis	21,2
Kleve, Stadt	10,7
Krefeld	19,2
Langenfeld	13,1
Meerbusch	16,8
Mettmann, Stadt	16,6
Moers	16,0
Mönchengladbach	14,1
Monheim	11,6
Mülheim	18,4
Nettetal	16,5
Neuss, Stadt	23,8
Oberhausen	7,0
Ratingen	23,8
Remscheid	35,3
Rheinberg	9,6
Rhein-Kreis Neuss	27,0
Solingen	14,4
Velbert	18,1
Viersen, Kreis	51,9
Viersen, Stadt	27,2
Voerde	26,7
Wesel, Kreis	10,1
Wesel, Stadt	20,0
Willich	35,5
Wülfrath	7,7
Wuppertal	17,7
Regierungsbezirk insgesamt	20,1

Bezirksregierung Köln

	2015
Aachen, Stadt	20,8
Aachen, Städteregion	12,1
Alsdorf	16,1
Bad Honnef	50,3
Bedburg	14,3
Berg. Gladbach	23,3
Bergheim	10,5
Bonn	14,5
Bornheim	10,2
Brühl	22,9
Düren, Kreis	29,5
Düren, Stadt	28,4
Elsdorf	21,0
Erfstadt	27,7
Erkelenz	28,5
Eschweiler	18,8
Euskirchen	22,1
Frechen	20,6
Geilenkirchen	40,4
Gummersbach	26,3
Heinsberg, Kreis	22,3
Heinsberg, Stadt	20,2
Hennef	28,9
Herzogenrath	26,0
Hückelhoven	29,0
Hürth	13,3
Kerpen	28,3
Köln	10,4
Königswinter	18,2
Leichlingen	40,6
Leverkusen	15,9
Lohmar	18,1
Meckenheim	28,3
Niederkassel	19,4
Oberbergischer Kreis	29,2
Overath	18,1
Pulheim	45,3
Radevormwald	24,5
Rhein.-Berg. Kr.	22,9
Rheinbach	13,9
Rhein-Sieg-Kreis	17,9
Rösrath	18,7
Sankt Augustin	10,8
Siegburg	23,2
Stolberg	31,0
Troisdorf	11,7

Wermelskirchen	44,1
Wesseling	19,1
Wiehl	39,0
Wipperfürth	25,1
Würselen	27,7
Regierungsbezirk insgesamt	18,7

Bezirksregierung Münster

	2015
Ahaus	24,1
Ahlen	19,8
Beckum	21,5
Bocholt	20,6
Borken, Kreis	29,1
Borken, Stadt	32,2
Bottrop	16,2
Castrop-Rauxel	12,5
Coesfeld, Kreis	29,5
Coesfeld, Stadt	38,9
Datteln	19,1
Dorsten	18,6
Dülmen	23,5
Emsdetten	20,7
Gelsenkirchen	19,9
Gladbeck	9,4
Greven	15,7
Gronau	16,9
Haltern	19,0
Herten	12,0
Ibbenbüren	23,8
Marl	17,9
Münster	20,2
Oelde	29,3
Oer-Erkenschwick	15,1
Recklinghausen	31,1
Rheine	14,4
Steinfurt	29,5
Waltrop	20,4
Warendorf	27,8
Regierungsbezirk insgesamt	21,6